

Satzung des Kreissportbundes Helmstedt e.V.

08.06.2017



A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen KreisSportBund Helmstedt e.V. (im Folgenden KSB genannt). Er ist ein Zusammenschluss von Vereinen, Organisationen und Kreisfachverbänden, die ihren Sitz im Landkreis Helmstedt haben, als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern. Sitz des Vereins ist Helmstedt. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Helmstedt eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben des KSB

- 1 Zweck des KSB ist die Förderung des Sports durch Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
- 2 Der KSB wirkt für die Einheit im Sport und für seine ideellen Werte.
- 3 Für den KSB ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
- 4 Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - 4.1 Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - 4.2 Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen.
 - 4.3 Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
 - 4.4 Förderung der Vereinsarbeit,
 - 4.5 Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung insbesondere durch seine Sportjugend.
 - 4.6 Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
 - 4.7 Förderung und Unterstützung sozialer Arbeit im Bereich des Sports,
 - 4.8 Förderung des Sportstättenbaus,
 - 4.9 Förderung der Zusammenarbeit der Kreisfachverbände,
 - 4.10 Betreuung seiner Kreisfachverbände und ähnlicher regionaler Organisationen,
 - 4.11 Durchführung Sportkonferenzen, Arbeits- und Informationstagenen.
- 5 Zentrale Grundlage und ideelle Basis des Handelns des KSB ist das Leitbild des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) „Mittendrin in unserer Gesellschaft“.
- 6 Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.
- 7 Der KSB fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit in eigener Verantwortung die Zielsetzung des LSB. Die Satzung der Mitglieder (Vereine und Kreisfachverbände) darf nicht im Widerspruch zur Satzung des KSB stehen.
- 8 Der KSB unterstützt die regionalen Arbeitsgemeinschaften seiner Mitgliedsvereine.
- 9 Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.
- 10 Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2 Der KSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB. Mitglieder des Vereins, die als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51 ff. AO anerkannt sind, dürfen nach den Vorgaben des § 58 Nr. 2 AO Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- 3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. An Empfänger der Ehrenamtszuschale dürfen Sachleistungen in Form von Eintrittskarten für Sportveranstaltungen gewährt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitraufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den KSB keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften und Beteiligungen

- 1 Der KSB ist Mitglied des Landesportbundes Niedersachsen (LSB); er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
- 2 Der KSB kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Gliederung des KSB

- 1 Der KSB orientiert sich an den politischen Grenzen des Kreises Helmstedt. Freiwillige Zusammenschlüsse mit benachbarten Sportbünden sowie die Bündelung gemeinsamer Aufgaben und Interessenvertretungen sind möglich.
- 2 Der KSB umfasst die in seinem Bereich ansässigen Mitgliedsvereine des LSB. Diese erwerben mit der Aufnahme in den LSB zugleich die Mitgliedschaft im KSB.
- 3 Der KSB erhebt zusätzlich eigene Beiträge, deren Mindesthöhe der LSB festsetzt.

B Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- 1 Ordentliche Mitglieder können werden:
 - gemeinnützige eingetragene Vereine,
 - gemeinnützige Gliederungen der Landesfachverbände auf der Kreisebene,
- 2 Mitglieder mit besonderem Status können werden:
 - Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach der Aufnahmeordnung erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind.
- 3 Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Sports interessiert sind.
- 4 Ehrenmitglieder gemäß § 28

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Vereins gem. § 6 Abs. 1 und 2 entscheidet der Landessportbund Niedersachsen nach der Befürwortung durch den Vorstand.
- 2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag einer Organisation oder eines Kreisfachverbandes entscheidet der KSB-Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich bekannt zu geben.
- 3 Wird die Befürwortung bzw. Aufnahme abgelehnt, entscheidet auf Antrag der KSB-Hauptausschuss endgültig.
- 4 Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1 Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt,
 - 1.1 durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - 1.2 die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen.
- 2 Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind darüber hinaus berechtigt,
 - 2.1 die Einrichtungen des KSB nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen,
 - 2.2 Beratung und Betreuung durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - 2.3 den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum Wohle aller zu verlangen.
- 3 Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Kreissporttagen und KSB-Hauptausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des KSB sowie die auf den Kreissporttagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- 2 Die ordentlichen Mitglieder und solche mit besonderem Status, mit Ausnahme der Kreisfachverbände, sind verpflichtet, zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) aufzunehmen sind. Die ermittelten Ergebnisse sind an den zuständigen Kreisportbund zu übermitteln.
- 3 Die in Ziff.2 genannten Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die der Kreissporttag beschließt. Grundlage der Beitragserhebung ist die Bestandserhebung. Die Beiträge sind an den KSB abzuführen.
- 4 Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, den der Vorstand festsetzt.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1 durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres,
 - 1.2 durch Ausschluss aus dem LSB auf Grund eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen eines Straf- und Ordnungsverfahrens gemäß LSB Satzung §11.
 - 1.3 durch Auflösung
- 2 Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB sowie den Kreisfachverbänden unberührt.

§ 11 Ausschlussgründe

- 1 Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur möglich,
 - 1.1 wenn ein Mitglied einer oder mehrerer seiner Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - 1.2 wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem KSB gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten in Rückstand geraten und zweimal vergeblich schriftlich gemahnt worden ist,
 - 1.3 wenn ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung grob zuwiderhandelt,
 - 1.4 wenn ein ordentliches Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
- 2 Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 12 Kreisfachverbände

- 1 Für jede Sportart kann nur ein Kreisfachverband aufgenommen werden. Der Kreisfachverband muss als regionale Untergliederung einem Landesfachverband angehören, der Mitglied des LSB ist.
- 2 Die dem KSB angehörenden Kreisfachverbände betreuen die Mitglieder des KSB in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB.
- 3 Die Mitgliedschaft eines Vereins in den Kreisfachverbänden setzt seine Mitgliedschaft im KSB voraus.

- 4 Die Mitgliedschaft eines Vereins in Kreisfachverbänden eines anderen Kreises setzt das Einverständnis des KSB voraus, der zuvor das Einverständnis des zuständigen Kreisfachverbandes einzuholen hat.
Einzelheiten sind in der Aufnahmeordnung geregelt.

C Organe des KSB

§ 13 Die Vereinsorgane

- 1 Organe des KSB sind:
 - der Kreissporttag,
 - der Hauptausschuss.
 - der Vorstand.
- 2 Der KSB wird ehrenamtlich geführt.

§ 14 Der Kreissporttag

1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus

- 1.1 den Delegierten der Vereine und der Kreisfachverbände,
- 1.2 den Mitgliedern des Vorstandes,
- 1.3 den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des KSB,
- 1.4 den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).

Die stimmberechtigten Delegierten haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Es ist darauf hinzuwirken, dass unter den Delegierten Frauen und Männer in Annäherung zu dem prozentualen Anteil an den jeweiligen Mitgliederzahlen der entsendenden Gliederungen und Kreisfachverbände vertreten sind.

2 Delegiertenschlüssel

Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach den Mitgliederzahlen der Vereine der dem Kreissporttag vorangegangenen Bestandserhebung. Es gilt folgender Schlüssel:

bis 300 Mitglieder	eine Stimme
von 301 - 600 Mitglieder	zwei Stimmen
von 601 - 1000 Mitglieder	drei Stimmen
von 1001 - 2000 Mitglieder	fünf Stimmen
von 2001 - 3000 Mitglieder	sieben Stimmen
ab 3001 je weitere angefangene 1000 Mitglieder	zwei weitere Stimmen
Mitglieder des Hauptausschusses	je eine Stimme
a.o. Mitglieder	je ein Delegierter (mit beratender Stimme)

3 Fristen und Formalien

- 3.1 Der Kreissporttag findet alle zwei Jahre im zweiten Quartal statt. Der Termin des ordentlichen Kreissporttages mit vorläufiger Tagesordnung ist spätestens acht Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Der Kreissporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung einberufen.
- 3.2 Anträge müssen beim Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Kreissporttag eingereicht sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen sämtlichen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 3.3 Ein außerordentlicher Kreissporttag ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder der KSB - Hauptausschuss einen

entsprechenden Beschluss fasst. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrages, bzw. Beschlusses des KSB-Hauptausschusses und der Durchführung des außerordentlichen Kreissporttages darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen.

- 3.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 3.5 Über den Kreissporttag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung, der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu veröffentlichen.
- 3.6 Näheres regelt die allgemeine Geschäftsordnung.

4 Aufgaben

Der ordentliche Kreissporttag hat insbesondere die Aufgaben,

- 4.1 über grundsätzliche Fragen des Sports zu beraten und zu beschließen,
- 4.2 die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- 4.3 die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden, sowie den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen, der zugleich der Rahmenhaushaltsplan für das folgende Jahr ist,
- 4.4 den Höchstbetrag der Kassenkredite festzusetzen und die im Haushaltsplan veranschlagten Darlehensaufnahmen zu beschließen,
- 4.5 über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- 4.6 die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden der Sportjugend zu wählen,
- 4.7 mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen,
- 4.8 Jahresmitgliedsbeiträge und sachbezogene Umlagen festzusetzen,
- 4.9 über Anträge zu beraten und zu beschließen,
- 4.10 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu ernennen.

5 Wahlen

- 5.1 Wahlen sind grundsätzlich offen vorzunehmen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten kann auf schriftliche Abstimmung beschlossen werden.
- 5.2 Nicht anwesende Kandidatinnen bzw. Kandidaten können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
- 5.3 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 5.4 Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- 5.5 Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 15 Der KSB-Hauptausschuss

1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Der KSB-Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- 1.1 den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 16,
- 1.2 den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des KSB,
- 1.3 den Vorsitzenden der Kreisfachverbände und abgeordneten Vertretern der Regionsfachverbände,
- 1.4 den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse
- 1.5 den Vorsitzenden der projektbezogenen Ausschüsse,

1.6 der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitglieder (mit beratender Stimme).

Die Vertretung der Vorsitzenden ist möglich. Die Mitglieder des KSB-Hauptausschusses haben jeweils eine Stimme.

2 Fristen und Aufgaben

Der KSB-Hauptausschuss tritt einmal im Jahr zusammen. Er hat die Aufgaben,

- 2.1 für die Jahre in denen kein Kreissporttag stattfindet, die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden und den Beschluss über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen worden ist, zu fassen,
 - 2.2 über Nachtragshaushalte zu beschließen,
 - 2.3 den Höchstbetrag der Kassenkredite festzusetzen und die im Haushaltsplan veranschlagten Darlehnsaufnahmen zu beschließen,
 - 2.4 den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
 - 2.5 Ordnungen gem. § 29 zu beschließen bzw. zu ändern,
 - 2.6 Genehmigung und Fortschreibung des Stellenplanes
 - 2.7 über die Einberufung eines außerordentlichen Kreissporttages zu beschließen,
 - 2.8 die Zustimmung zu einer Selbstergänzung des Vorstandes zu erteilen,
 - 2.9 hinsichtlich der Kreissportjugend, deren Jugendordnung zu bestätigen sowie endgültig über vom Vorstand gemäß § 20 Ziff. 3 beanstandete Beschlüsse zu entscheiden,
 - 2.10 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten.
- Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 16 Der Vorstand/Erweiterter Vorstand

1 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1.1 der Vorstand besteht aus
der/dem Vorsitzenden,
den vier stellvertretenden Vorsitzenden,
der bzw. dem Vorsitzenden der Kreissportjugend.
- 1.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die bzw. der Vorsitzende der Kreissportjugend.
Der KSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.
- 1.3 Jeder ordentliche Kreissporttag wählt die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre.
- 1.4 Die bzw. der Vorsitzende der Kreissportjugend wird durch die Vollversammlung der Kreissportjugend gewählt.
- 1.5 Alle vom Kreissporttag zu wählenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand kommissarisch bis zum nächsten Kreissporttag unter Zustimmung des nächsten KSB-Hauptausschusses selbst.

2 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Erweiterten Vorstandes

der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
 - den Ehrenvorsitzenden
 - der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse
 - der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der projektbezogenen Ausschüsse
- Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.

3 Rechte und Pflichten

- 3.1 Der Vorstand führt den KSB und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag und vom KSB-

Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Es erlässt Richtlinien, die die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.

- 3.2 Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der vom Vorstand zu beschließen ist.
- 3.3 Der Vorstand wird von der Geschäftsstelle unterstützt, die verantwortlich von einer Geschäftsführerin bzw. von einem Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand bestellt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu erlassen ist. Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.
- 3.4 Der Vorstand kann zu seiner Beratung ständige und projektbezogene Ausschüsse berufen. Deren Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.
- 3.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Vereine, ihrer Organe sowie den Hauptversammlungen der Mitglieder teil zu nehmen.
- 3.6 Die ständigen und projektbezogenen Ausschüsse gestalten ihre Arbeit eigenverantwortlich. Einzelheiten regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für Ausschüsse

D Haushalt und Finanzen

§ 17 Haushalt

- 1 Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- 2 Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- 3 Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Mit der Überprüfung des Haushaltes einschließlich der über die Kreissportjugend Helmstedt vorgenommenen Einnahmen und Ausgaben werden von dem auf dem Kreissporttag gewählten Kassensprüfern vorgenommen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 18 Beiträge und Gebühren

- 1 Die Jahresmitgliedsbeiträge des KSB setzt der Kreissporttag fest.
- 2 Die Beitragshöhe errechnet sich für Mitgliedsvereine nach der Mitgliederbestandserhebung zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die Jahresmitgliedsbeiträge können in zwei Raten erhoben werden. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- 3 Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresmitgliedsbeitrag ab Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- 4 Die Kreisfachverbände sind beitragsfrei.
- 5 Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, der vom KSB erhoben wird und der zum Beginn eines jeden Jahres fällig ist. Die Höhe dieses Beitrags wird vom KSB-Hauptausschuss festgesetzt. Im Aufnahmejahr ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 7 Neben den Mitgliedsbeiträgen können durch den Kreissporttag sachbezogene Umlagen und Gebühren beschlossen werden.

E Sportjugend im Kreis Helmstedt

§ 19 Struktur und Zusammensetzung

- 1 Die Sportjugend Kreis Helmstedt ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Helmstedt e.V. (KSB). Sie besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 27 Jahren, im Folgenden als junge Menschen bezeichnet, der Mitgliedsvereine des KSB sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Die Sportjugend Kreis Helmstedt gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Ihr obliegt die Regelung der allgemeinen Fragen des Jugendsports und die Vertretung gegenüber den Jugendorganisationen.
- 2 Oberstes Beschlussorgan der Kreissportjugend Helmstedt ist die Vollversammlung, die nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung beschließt. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den KSB - Hauptausschuss.

§ 20 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- 1 Die Kreissportjugend Helmstedt ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen sowie die jungen Erwachsenen unter 27 Jahren der Mitgliedsvereine des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen. Ihre Gliederung entspricht der des KSB (§ 5).
- 2 Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Kreisportjugend Helmstedt sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Hauptausschuss der Kreissportjugend Helmstedt zu beschließen. Sie sind Teil der Haushaltspläne und der Jahresrechnung des KSB.
- 3 Gegen Beschlüsse der Kreissportjugend Helmstedt kann der Vorstand des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann vor ihrer Ausführung an die Vollversammlung, den Hauptausschuss der Kreisportjugend Helmstedt bzw. den Vorstand der Kreissportjugend zurück zu verweisen. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der KSB-Hauptausschuss endgültig.

F Schiedsgerichtsbarkeit

§ 21 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und Grundsätze

- 1 Für die Entscheidung von Streitfällen im KSB ist das LSB-Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist gemäß § 1032 Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen. Das Schiedsgericht ist kein Organ des LSB oder seiner Gliederungen. Die Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.
- 2 Das Schiedsgericht urteilt auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des LSB bzw. der seiner Gliederungen und Landesfachverbände. Es hat in jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
- 3 Liegt nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens noch kein von den beteiligten Parteien angenommener Schiedsspruch vor, steht den Parteien der uneingeschränkte Rechtsweg offen.

§ 22 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- 1 Das Schiedsgericht ist zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig in allen Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum LSB oder dem Status als Gliederung des LSB oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des LSB stehen.
- 2 Die Anfechtung von Beschlüssen des Landessporttages, des Hauptausschusses und der Hauptversammlungen der Gliederungen (Sportbünde) kann nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein.

§ 23 Schlichtung

- 1 Der Anrufung des Schiedsgerichts muss ein Schlichtungsversuch vorausgehen. Haben bei Streitigkeiten von Vereinen die Mitglieder ihren Sitz im selben Sportbund, so ist dessen Vorstand für die Schlichtung zuständig. Liegt ihr Sitz in verschiedenen Sportbünden, so sind deren beide Vorstände gemeinsam zuständig. Bei Streitigkeiten mit Beteiligung von Gliederungen und Landesfachverbänden ist das Präsidium des Landessportbundes für den Schlichtungsversuch zuständig. Bei Streitigkeiten mit Beteiligung des LSB entfällt das Schlichtungsverfahren; es wird sofort das schiedsrichterliche Verfahren durchgeführt.
- 2 Ist nach Ziff. 1 eine Schlichtung notwendig, so ist der zuständige Vorstand bzw. das Präsidium zur Schlichtung schriftlich anzurufen. Der Vorstand bzw. das Präsidium benennt in seiner folgenden turnusmäßigen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben in der nächsten Sitzung zu berichten. Ist eine Schlichtung nicht erfolgt und haben die Parteien gegenüber den Schlichtungsbeauftragten auf der Einberufung des

Schiedsgerichtes bestanden, so ist nunmehr die Einberufung zulässig. Die Zulässigkeit wird den Parteien durch den Vorstand bzw. das Präsidium unverzüglich mitgeteilt.

§ 24 Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Anforderungen an die Schiedspersonen

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedspersonen, von denen eine den Vorsitz des Gerichtes führt. Mindestens eine von ihnen muss die Befähigung zum Richteramt haben. Funktionäre oder Beschäftigte der Parteien können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

§ 25 Verfahren zur Besetzung des Schiedsgerichts

Jede Partei benennt binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Zulässigkeitsmitteilung gemäß § 22 Ziff. 2 Satz 5 eine Schiedsperson; deren Einverständniserklärung ist beizufügen. Die beiden Schiedspersonen haben sich innerhalb eines Monats auf eine dritte Schiedsperson als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden zu einigen. Kommt eine Einigung in dieser Frist nicht zu Stande, so wird die vorsitzende Schiedsperson auf Antrag einer Partei durch das Oberlandesgericht Celle (OLG) ernannt. Der Vorstand bzw. das Präsidium hat dem OLG auf sein Verlangen drei geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Besetzung zu nennen. Für den Fall einer Verhinderung einer der Schiedspersonen, die voraussichtlich länger als zwei Wochen dauern wird, ergänzt sich das Schiedsgericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften über seine Bildung selbst.

§ 26 Verfahrensvorschriften

Das Schiedsgericht tritt, sobald seine Mitglieder bestimmt sind, umgehend zusammen. In seiner konstituierenden Sitzung legt es das weitere Verfahren fest. Insbesondere bestimmt es einen Termin zur mündlichen Verhandlung und fordert die Parteien zur schriftsätzlichen Erklärung zum Streitfall auf. Die Fristen für die schriftsätzlichen Erklärungen sind so zu bestimmen, dass vor der mündlichen Verhandlung den Parteien die jeweils anderen Schriftsätze zugestellt werden können. Den Parteien ist spätestens in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das weitere Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den §§ 1042 bis 1058 ZPO, sofern eine Regelung nicht bereits erfolgt ist.

§ 27 Kosten und Gebühren

Verfahren vor dem Schiedsgericht sind gebührenfrei. Jeder Schiedsspruch ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen. Die Kosten des Verfahrens sind gemäß dem Obsiegen und Unterliegen den Parteien nach billigem Ermessen aufzuerlegen. Grundlage der Kostenentscheidung sind die tatsächlichen Aufwendungen der Parteien, die nach den Bestimmungen der Finanzordnung des LSB berechnet werden, sowie etwaige gerichtliche Gebühren und Auslagenersatz an Dritte.

G Sonstige Bestimmungen

§ 28 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Der Kreissporttag kann auf Vorschlag des Vorstandes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 29 Vereinsordnungen

- 1 Der KSB-Hauptausschuss ist ermächtigt, u. a. folgende Ordnungen bei Bedarf zu erlassen bzw. zu verändern
 - 1.1 Aufnahmeordnung,
 - 1.2 Finanzordnung,
 - 1.3 Allgemeine Geschäftsordnung,
 - 1.4 Ehrungsordnung für den KreisSportBund Helmstedt e.V.
- 2 Der Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse und eine für die Geschäftsleitung bei Bedarf zu erlassen bzw. zu verändern.

§ 30 Beschlussfassungen

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und un-

gültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

§ 31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1 Die Auflösung des KSB kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Kreissporttag mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des ‚Sports in der Region Helmstedt‘ zu verwenden hat.

§ 32 Schlussbestimmungen

Der Vorstand wird vom Kreissporttag ermächtigt, redaktionelle Änderungen in dieser Satzung im Zeitraum zwischen zwei Kreissporttagen vorzunehmen, sofern das Registergericht, das Finanzamt, der Deutsche Olympische Sportbund oder der LSB sofort wirksame bzw. wiederkehrende Aktualisierungen verlangen. Der Sinngehalt der Satzung darf jedoch dadurch nicht verändert werden.

Jürgen Nitsche
Vorsitzender

Claudia Gläsner
Stellv. Vorsitzende